ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
IM AMTSBLATT DER STADT KORNTAL-MÜNCHINGEN, AUSGABETAG: 20.08.2026

STADT KORNTAL-MÜNCHINGEN
Landkreis Ludwigsburg

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre
für das Gebiet des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs
„Gewerbegebiet südlich der Weilimdorfer Straße“
in Korntal-Münchingen, Stadtteil Korntal

Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 01.10.2024 beschlossen, für das Gebiet „Gewerbegebiet südlich der Weilimdorfer Straße“ im Stadtteil Korntal einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im Gebiet des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs „Gewerbegebiet südlich der Weilimdorfer Straße“ wurde eine Veränderungssperre angeordnet. Diese trat mit ihrer Bekanntmachung am 10.10.2024 in Kraft. Die Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bis zum Ablauf des 09.10.2027 verlängert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet befindet sich südlich der Weilimdorfer Straße im Stadtteil Korntal und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern: 1536, 1537, 1537/1,1537/2,1538 sowie 1538/4.

(2) Der im vorstehenden Absatz definierte räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im als Anlage beigefügten Abgrenzungsplan vom 07.08.2024 dargestellt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 09.10.2027 außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

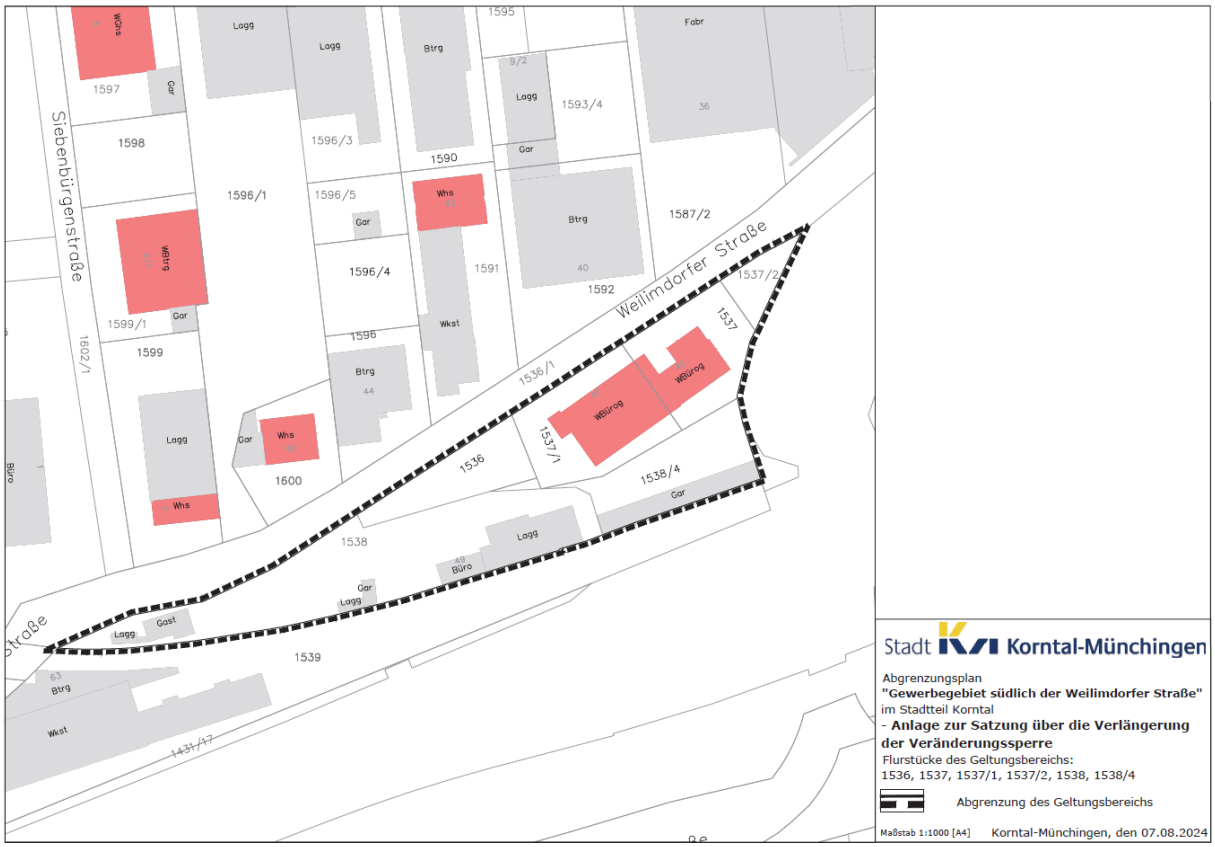

Abb.: Abgrenzungsplan zu § 2: Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 07.08.2024

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Satzung kann bei der Stadtverwaltung Korntal-Münchingen, Rathaus Korntal, Fachbereich 4 Stadtentwicklung, Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung wird zudem auf der städtischen Webseite veröffentlicht: www.korntal-muenchingen.de

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Korntal-Münchingen, den 12.08.2026

Alexander Noak
Bürgermeister